AMTSBLATT

DER STADT JENA • **47/26** 37. Jahrgang 26. November 2026

Inhaltsverzeichnis Seite

Beschlüsse des Stadtrates **290**

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung und Prävention illegaler Graffiti an baulichen Anlagen 290

Öffentliche Bekanntmachungen **293**

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf für den Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena-West 293

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 48 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena-West 295

Ausschusssitzungen 296

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Untere Wöllmisse 296

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.
Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwatlungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 20. November 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. November 2026)

Beschlüsse des Stadtrates

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung und Prävention illegaler Graffiti an baulichen Anlagen

- beschl. am 30.09.2026, Beschl.-Nr. 26/1038-BV

001 Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung und Prävention illegaler Graffiti an baulichen Anlagen gemäß Anlage 1 wird bestätigt und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

002 Die Richtlinie wird nach zwei Jahren evaluiert. Der Evaluierungsbericht wird dem Finanzausschuss vorgelegt.

003 Dieser Beschluss wird unter Haushaltsvorbehalt gefasst.

Begründung:
Zu 001
Illegale Graffiti haben in Jena in den vergangenen Jahren zugenommen und betreffen sowohl öffentliche Gebäude, Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen als auch private Wohn- und Geschäftshäuser. Die damit verbundenen Schäden verursachen erhebliche Kosten für Reinigung und Instandsetzung. Zugleich beeinträchtigen wiederkehrende Beschmierungen die Aufenthaltsqualität und das Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum.

Der Stadtrat hatte den Oberbürgermeister mit Beschluss Nr. 25/0707 vom 25. Februar 2026 beauftragt, eine Förderrichtlinie zur Unterstützung privater Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Beseitigung illegaler Graffiti zu erarbeiten. Die vorliegende Richtlinie kommt diesem Auftrag nach. Ebenso wird damit ein Baustein des Konzepts „Maßnahmen zum Umgang mit Graffiti in Jena" umgesetzt (Nr. 26/0823-BV vom 06. Mai 2026).

Die Förderung ist als Anteilsfinanzierung ausgestaltet. Für die alleinige Beseitigung kann ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 1.250 Euro je Grundstück. Wird die Beseitigung mit geeigneten Präventivmaßnahmen verbunden, etwa einer Anti-Graffiti-Beschichtung, einer Begrünung oder gestalterischen Maßnahmen, kann die Förderung bis zu 75 Prozent, höchstens jedoch 2.500 Euro je Grundstück, betragen. Bei Eigenleistungen können nachgewiesene Materialkosten bis zu 500 Euro gefördert werden. Bei künstlerischen oder gestalterischen Maßnahmen ist ein Entwurf vorzulegen, damit die Vereinbarkeit mit städtebaulichen und denkmalpflegerischen Anforderungen geprüft werden kann.

Gefördert werden straßenseitige Außenflächen privater, überwiegend dem Wohnen dienender Gebäude sowie weitere Beschädigungen mit hohem Störeffekt im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile. Vorrangig bearbeitet werden Hassparolen sowie politisch motivierte, verfassungsfeindliche oder beleidigende Inhalte. Voraussetzung für eine Förderung ist die Meldung über den Mängelmelder der Stadt Jena sowie eine Strafanzeige und ein Strafantrag bei der Polizei. Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen, die Auszahlung erfolgt nach deren Durchführung gegen Vorlage der Kosten- und Leistungsnachweise. Versicherungsleistungen und sonstige Erstattungen werden dabei angerechnet. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen an Gebäuden des Bundes, des Freistaats Thüringen, der Stadt Jena und ihrer Eigenbetriebe sowie weiterer öffentlicher Eigentümer.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wobei die Anträge grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet und besonders schwerwiegende Fälle vorrangig berücksichtigt werden können. Für die Umsetzung der Richtlinie ist ein jährliches Fördervolumen von 125.000 Euro vorgesehen, dessen Bereitstellung im Rahmen der Haushaltsplanung erfolgt.

Die Richtlinie ist Teil des 6-Säulen-Models der Stadt Jena im Umgang mit Graffiti. Die Erfassung über den Mängelmelder und den damit verbundenen Aufbau eines Graffitikatasters, die Abstimmung mit Polizei und Justiz sowie präventive Projekte und legale Graffiti-Flächen sind weitere Maßnahmen. Mit dem Beschluss der Förderrichtlinie kommt die Stadt Jena dem Auftrag des Stadtrates nach und schafft ein transparentes und rechtssicheres Instrument zur Unterstützung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Zu 002
Es liegen bislang keine Erfahrungswerte zur praktischen Anwendung der neuen Richtlinie vor. Die vorgesehene Evaluierung nach zwei Jahren soll daher klären, ob die festgelegten Mechanismen sich in der Praxis bewährt haben oder ob Anpassungsbedarf besteht. Zugleich soll geprüft werden, ob die Förderung tatsächlich bei den betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen ankommt und ihre Wirkung entfaltet.

Zu 003
Die Mittel sind im Haushaltsplan 2027/2028 der Stadt Jena angemeldet und stehen demnach unter dem Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses im Stadtrat.

Anlage 1

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung und Prävention illegaler Graffiti an baulichen Anlagen

Inhalt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Sprachliche Gleichstellung
§ 3 Gegenstand der Förderung und räumlicher
§ 4 Zuwendungsempfänger
§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen
§ 6 Höhe des Zuschusses
§ 7 Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung
§ 8 Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung
§ 9 Prüfungsrecht
§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Jena möchte die Attraktivität und Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher steigern. Hierfür wurde der Entschluss gefasst, der in den vergangenen Jahren deutlich zunehmenden Verbreitung illegaler Graffiti und Schmierereien durch zielgenaue und adressatenbezogene Maßnahmen im Rahmen der Konzeption „Maßnahmen zum Umgang mit Graffiti in Jena - Gemeinsam handeln - Graffiti im Spannungsfeld von Prävention, Ordnung und Zusammenarbeit“ zu begegnen. Die Gewährung von Zuwendungen vorrangig an Hauseigentümer, deren Gebäude überwiegend dem Wohnen dienen, bildet dabei einen von mehreren Bausteinen. Er zielt einerseits auf eine schnellere Beseitigung illegaler Graffiti und Schmierereien und deren finanzielle Entlastung ab. Andererseits sollen Anreize geschaffen werden, die Bereinigung nachhaltig und unter Präventions- und Verhinderungsaspekten durchzuführen und damit zu einer dauerhaften Verbesserung des Stadtbilds insgesamt beizutragen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Jena als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 3 Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Stadt Jena fördert Maßnahmen zur Beseitigung und Prävention illegaler Graffiti an Außenflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Jena. Hierzu zählen auch die Ortsteile.

(2) Förderfähig sind Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti, die
   a. an straßenseitigen Außenflächen privater Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen,
   b. durch die exponierte Lage der Fläche oder die Art der Darstellung im besonderen Maße in die Öffentlichkeit wirken und so einen besonders hohen Störeffekt besitzen,

   durchgeführt werden.

   Die Beseitigungsmaßnahme kann optional mit Präventivmaßnahmen im Sinne des Abs. 5 zur Vorbeugung erneuter Verschmutzung oder Sachbeschädigung verbunden werden. Ein entsprechender Anspruch auf Förderung der Präventivmaßnahme besteht nur in Verbindung mit einer geförderten Beseitigungsmaßnahme, nicht isoliert.

(3) Vorrangig wird bei der Vergabe die Beseitigung von Hassparolen, politischen Schriftzügen oder Botschaften und verfassungsfeindlichen Symbolen gefördert.

(4) Graffiti und Schmierereien i. S. dieser Richtlinie sind alle mittels Farbe wasserfest aufgebrachten Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.

(5) Präventivmaßnahmen i. S. dieser Richtlinie sind technische oder gestalterische Schutzmaßnahmen, insbesondere die Anbringung einer Anti-Graffiti-Beschichtung, die Begrünung mit Kletterpflanzen oder künstlerische Gestaltung an den zu schützenden Objekten. Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang geeignet sein, einer erneuten Beschädigung durch Graffiti vorzubeugen, und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angemessen sein.

§ 4 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind vorrangig natürliche Personen des Privatrechts, die Eigentümer von zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Graffiti beschmutzten Objekten sind. Dies gilt entsprechend für Personen, die einem Eigentümer verfügungsrechtlich gleichgestellt sind mit entsprechender Vollmacht (z. B. Mieter / Pächter, Verwalter).

(2) Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des Privatrechts sein, die nichtwirtschaftliche (ideelle), soziale, kulturelle oder kleingewerbliche Zwecke verfolgen.

(3) Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Thüringen, der Stadt Jena, der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder Unternehmen des Privatrechts mit öffentlichen Beteiligungen befinden. Den vorstehend bezeichneten juristischen Personen stehen Genossenschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften als Eigentümer gleich, wenn diese juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Beseitigungs- bzw. anschließende Präventionsmaßnahmen werden in der Regel nur bezuschusst, wenn diese durch eine auf die Entfernung von Graffiti spezialisierte Firma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden.

(2) In Ausnahmefällen können die Maßnahmen auch in Eigenleistung erbracht werden. Förderfähig sind in diesem Fall lediglich die nachgewiesenen Materialkosten

(3) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn das Graffiti an den Fachdienst Kommunale Ordnung der Stadtverwaltung Jena über den Mängelmelder gemeldet wurde und Strafanzeige sowie Strafantrag bei der örtlichen Polizei gestellt worden ist.

(4) Mehrfachförderungen in einem Kalenderjahr sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Höhe des Zuschusses

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der Kosten zur ausschließlichen Beseitigung der Graffiti, jedoch maximal 1.250 € pro Grundstück. Erfolgt dies in Verbindung mit präventiven Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 5 kann die Förderung bis zu 75 Prozent, jedoch maximal insgesamt 2.500 € betragen.

(2) Wird die Maßnahme als Eigenleistung erbracht, beträgt die maximale Förderhöhe für Materialkosten 500 €.

§ 7 Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung

(1) Antragsberechtigt sind die in § 4 dieser Richtlinie bezeichneten Personen. Der Antrag ist vor Beginn der geplanten Maßnahme ausschließlich über das bereitgestellte Formular der Stadt Jena einzureichen.

(2) Mit der Antragstellung sind Nachweise einzureichen, insbesondere der Nachweis über die Antragsberechtigung (Eigentümernachweis oder entsprechende Vollmacht, Meldung über den Mängelmelder, Strafanzeige sowie Strafantrag). Ist der Antragsteller eine juristische Person, muss die Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden.

(3) Mit der Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem sich die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme ergibt. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden. Bei künstlerischen Gestaltungen ist zusätzlich ein Entwurf zur Prüfung vorzulegen.

(4) Für den Antrag gibt es keine Antragsfrist. Vielmehr wird über die Vergabe der Fördermittel nur nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. Lediglich Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 3 werden vorrangig bearbeitet. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Folgejahr.

(5) Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Dies gilt insbesondere, wenn die erforderlichen Nachweise fehlen.

(6) Beauftragten Personen der Stadt Jena ist bei Bedarf vor der Bewilligung einer Präventivmaßnahme gem. § 3 Abs. 5 dieser Richtlinie das Betreten des Grundstücks sowie eine Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen. Dies dient dem Zweck der Prüfung der beabsichtigten Maßnahme bzw. der Prüfung weiterer und ggf. vorrangig zu betrachtender Alternativmaßnahmen.

(7) Über die vollständig eingereichten Anträge entscheidet die Stadt Jena als Bewilligungsbehörde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch Einzel- oder Kollektiventscheidung mit schriftlichem Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Bei künstlerischen Gestaltungsmaßnahmen erfolgt eine Prüfung, ob diese städtebaulichen bzw. denkmalpflegerischen Aspekten entsprechen.

(8) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag bestandskräftig beschieden worden ist oder ein Bescheid über den förderunschädlichen Vorhabenbeginn ausgestellt wurde. Wenn bereits vor der Bescheidung mit der Maßnahme begonnen wurde, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Beginn ist der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrages zu werten.

(9) Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen erfolgt und außerdem die Kostennachweise (Leistungsnachweise, Fotos sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege, bei Eigenleistungen Rechnungsbelege für Materialkosten) innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung (Versicherung, Schadensersatz oder dergleichen) hat er dies der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(10) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Kostennachweise ausgezahlt. Minderausgaben oder Einsparungen werden auf den Auszahlungsbetrag angerechnet. Mehrausgaben trägt der Zuwendungsempfänger in voller Höhe.

§ 8 Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

a. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird;
b. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
c. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
d. der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

(2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert und nach Maßgabe des § 49 a VwVfG verzinst.

§ 9 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Verwendungsnachweise und Originalbelege sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bewilligung aufzubewahren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Jena, den 20.11.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf für den Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena-West

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 27.08.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ für den Bereich östlich der Papiermühle einzuleiten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aufgehoben, weil der ursprüngliche Vorhabenträger nicht mehr bereit ist, das plangegenständliche Vorhaben umzusetzen. Parallel zur Planaufhebung wird für eine Teilfläche des Geltungsbereiches ein neues Planverfahren geführt.

Das Plangebiet umfasst Teile eines denkmalgeschützten ehemaligen Weinberges. Betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Jena, Flur 32, Flurstücke 44/1 (Cospedaer Grund, teilweise), 73 (teilweise) 74/1 und 74/2 sowie
Gemarkung Jena, Flur 31, Flurstück 1/9 (Erfurter Straße, teilweise).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Gestrichelt umrandeter Bereich = gemäß Vorentwurf vorgesehener Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung) © Stadt Jena

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben werden.

Hiermit wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ bekanntgemacht.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, ist in der Zeit

vom 07.12.2026 bis einschließlich 18.12.2026

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de in der ***Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚mehr‘*** und dort in der Rubrik *‚Direkteinstiege‘* → ***‚Ausschreib-, Ausleg- & Zustellungen‘*** für jedermann einsehbar.

Ergänzend sind die vorstehend genannten Planunterlagen innerhalb des erwähnten Zeitraums auch im Verwaltungsgebäude der Stadt Jena Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten für jedermann einsehbar:

Montag/Dienstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Ein Termin zur Erörterung des Vorentwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de vereinbart werden.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist am 18.12.2026 (Datum des Poststempels) besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden:

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

oder per E-Mail an: fd-stadtplanung@jena.de

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne diese Zuordnung kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Bauleitplanverfahren eingewilligt. Am Auslegungsort und auf der Internetseite können die Informationen zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Auf diese frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf folgt als nächster Verfahrensschritt die Weiterentwicklung des Planungsstandes zu einem Entwurf des Bebauungsplans. Sodann billigt der Stadtrat den Entwurf und beschließt die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Jena, den 19.11.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 48 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena-West

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 27.08.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung VBB-J 48 „Wohnen am alten Weinberg“ für den Bereich östlich der Papiermühle einzuleiten. Das Plangebiet umfasst Teile eines denkmalgeschützten ehemaligen Weinberges. Parallel zum Planverfahren wird für die betroffene Fläche ein Bebauungsplanverfahren zur Aufhebung eines früheren vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geführt.

Von der Planung betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Jena, Flur 32, Flurstücke 44/1 (Cospedaer Grund, teilweise), 73 (teilweise) und 74/2 sowie
Gemarkung Jena, Flur 31, Flurstück 1/9 (Erfurter Straße, teilweise).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2026 ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Die derzeit brachliegende Fläche bietet eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle Entwicklungsfläche im Siedlungsbereich Jenas. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Gestrichelt umrandeter Bereich = gemäß Vorentwurf vorgesehener Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung) © ERBAG 2025

Hiermit wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 48 „Wohnen am alten Weinberg“ bekanntgemacht.

Der genannte Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Vorhabenplan und der Vorhabensbeschreibung, ist in der Zeit

vom 07.12.2026 bis einschließlich 18.12.2026

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de in der Rubrik ***‚Rathaus & Service‘*** → ***‚Rathaus‘*** → ***‚mehr‘*** und dort unter *‚Direkteinstiege‘* → ***‚Ausschreib-, Ausleg- & Zustellungen‘*** einsehbar.

Ergänzend sind die vorstehend genannten Planunterlagen innerhalb des erwähnten Zeitraums auch im Verwaltungsgebäude der Stadt Jena Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten für jedermann einsehbar:

Montag/Dienstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Ein Termin zur Erörterung des Vorentwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de vereinbart werden.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist am 18.12.2026 (Datum des Poststempels) besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden:

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

oder per E-Mail an: fd-stadtplanung@jena.de

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne diese Zuordnung kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Bauleitplanverfahren eingewilligt. Am Auslegungsort und auf der Internetseite können die Informationen zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Auf diese frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf folgt als nächster Verfahrensschritt die Weiterentwicklung des Planungsstandes zu einem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sodann billigt der Stadtrat den Entwurf und beschließt die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Jena, den 19.11.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

JENA LICHTSTADT.

Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **03.12.2026, 17:30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

7. Tagesordnung
8. Protokollkontrolle
9. Transparente Übersetzung der städtischen Konzeptlandschaft in eine Masterplanung der Jenaer Innenstadt, Vorlage: 26/1043-BE ca. 17:35 Uhr
10. Bericht zum aktuellen Stand der Sanierungsgebiete in Jena, Vorlage: 26/1114-BE ca. 19:00 Uhr
11. Satzungen der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Sophienstraße“ und der Ergänzung des Sanierungsgebietes “Sophienstraße“ – Aufhebung zum 31.12.2026, Vorlage: 26/1115-BV
12. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Gewerbegebiet Unteraue“ – Aufhebung zum 31.12.2026, Vorlage: 26/1116-BV
13. Richtlinie der Stadt Jena zur Förderung privater Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten - Aktualisierung 10/2026, Vorlage: 26/1117-BV
14. Nachnutzung Schwimmhalle Lobeda, Vorlage: 26/1166-BE ca. 19:30 Uhr
15. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
16. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Untere Wöllmisse

Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Untere Wöllmisse findet am **Donnerstag, den 14.01.2027, 18:00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Rennerdorf“ in Jena Lobeda-West, Theobald-Renner-Str. 13, statt. Die Einladung gilt für Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, der Gemarkungen Drackendorf, Ilmnitz, Lobeda und Wöllnitz, begrenzt durch die Straße Pennickental verlängert über die Unterdorfstraße und der Fuß- und Radwegbrücke über die Stadtrodaer Straße bis zur Saale. Jeder Jagdgenosse kann sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Berechnung des Reinertrages
5. Bericht der Jagdpächter
6. Abschluss des Jagdjahres 2022 / 2023
7. Diskussion
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl neue Mitglieder Vorstand (Kassenwart)
10. Verwendung des Reinertrages
11. Anschaffung neuer Laptop
12. Sonstiges

gez. M. Ukena
Vorsteher